

Verfassung des Kantons Graubünden

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 101 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai und
14. September 2003 wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2

**² Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind
Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter
umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine
vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.**

II.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen
Referendum.

Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.